

6. Ist die Befreiungsvorschrift der Tarifstelle 7 Abs. 9 Nr. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes auch auf Verkäufe anwendbar, welche eine von mehreren Industriewerken als Verkaufsstelle gegründete Gesellschaft mbH. über Erzeugnisse der Werke mit den Käufern abschließt?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tarifstelle 7 Abs. 9 Nr. 3.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1930 i. S. Gesellschaft f. e. B. mbH. (Rl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 454/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mbH., die als einheitliche Verkaufs- und Abrechnungsstelle dreier Industriewerke gegründet worden ist. Die Anteile der Gesellschaft befinden sich zu je einem Drittel in der Händen der drei Werke. Nachdem die von der Klägerin abgeschlossenen Lieferungsverträge anfänglich für steuerfrei gehalten worden waren, wurde später die Stempelfreiheit verneint und vom Finanzamt Börse in Berlin für einen von der Klägerin mit der Reichsbahn-Gesellschaft am 30. Juni/5. Juli 1926 geschlossenen schriftlichen Vertrag über Lieferung einer größeren Menge von Akkumulatoren-Batterien durch Bescheid vom 12. September 1928 die Besteuerung mit 820 RM. angeordnet. Die Einziehung dieses Stempels ist bisher noch nicht erfolgt. Die Klägerin hält die Veranlagung für ungerechtfertigt, weil die bestellten Akkumulatoren als in ihrem Betrieb erzeugt anzusehen seien. Dies leitet sie daraus her, daß die Akkumulatoren vereinbarungsgemäß in der Akkumulatorenfabrik UG. herzustellen gewesen seien, die zu ihren Gesellschaftern gehört. Sie erachtet darum die Anwendung der Tarifstelle 7 Abs. 9 Nr. 3 preuß. StStG. für geboten und hat die Feststellung verlangt, daß der zwischen ihr und der Reichsbahn-Gesellschaft geschlossene Vertrag nicht stempelsteuerpflichtig sei. Der Beklagte bestreitet die Richtigkeit dieses Standpunkts und erklärt jene Befreiungsvorschrift im gegebenen Falle deshalb für nicht anwendbar, weil die Klägerin eine andere Rechtspersönlichkeit sei als die Akkumulatorenfabrik, in deren Betrieb die Akkumulatoren hergestellt worden seien.

Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Nach Tariffstelle 7 Abs. 9 Nr. 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes sind vom Kaufvertragsstempel Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen solcher Sachen oder Waren befreit, die im Deutschen Reich im Betrieb eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß diese Vorschrift nicht auf Verträge anwendbar sei, die von einer durch mehrere Firmen zur besseren Verwertung ihrer Erzeugnisse begründeten Verkaufsstelle mit den Käufern geschlossen werden, sofern diese Stelle eine gesellschaftliche Vereinigung mit selbständiger Rechtspersönlichkeit sei. Dieser Standpunkt entspricht der Rechtsauffassung, die der erkennende Senat für die gleichlautende Tariffstelle 32 Abs. 10 Nr. 3 StStG. in der Fassung vom 30. Juni 1909 in der Entscheidung RGZ. Bd. 92 S. 274 ausgesprochen hat. Sie beruht auf dem Gedanken, daß, wenn die neue Rechtsperson im eigenen Namen, und sei es auch für Rechnung oder doch im Interesse eines einzelnen oder mehrerer Gesellschafter, den Kaufvertrag abschließt, hierdurch nur zwischen ihr und dem Käufer, nicht aber zwischen den die Waren erzeugenden Firmen und dem Käufer Rechtsbeziehungen entstehen und daß deshalb kein Vertrag über eigene Erzeugnisse des Verkäufers in Frage kommt. Von diesem Gesichtspunkt aus hat auch der 5. Senat des Reichsfinanzhofs in einer Entscheidung vom 10. Februar 1925 (Sammlung Bd. 15 S. 312) für die Erhebung der Umsatzsteuer angenommen, daß zwei steuerpflichtige Umsätze vorliegen, wenn ein einem Kartell angeschlossenes Werk an die als Gesellschaft mbH. eingerichtete Verkaufsstelle des Kartells eine Ware liefert und diese von der Verkaufsstelle von ihrem Betrieb aus weiter veräußert wird.

Vergebens versucht die Revision der sich aus dieser Rechtslage ergebenden Folge dadurch auszuweichen, daß sie behauptet, die drei Werke, die im gegebenen Falle zum Absatz ihrer Erzeugnisse die klagende Gesellschaft gegründet haben, stellten zusammen den eigenen Betrieb der Klägerin dar. Denn wenn auch besondere Feststellungen des Berufungsgerichts über das Verhältnis der Klägerin zur Akkumulatorenfabrik AG. und den anderen beiden Werken fehlen, so muß doch davon ausgegangen werden, daß die Klägerin nur eine Handelsstelle ist und als solche keinen Herstellungsbetrieb unterhält. Deshalb

können aber die drei Hersteller-Werke auch nicht als ein Betrieb der Klägerin angesehen werden. Eher könnte in Frage kommen, ob die klagende Verkaufsstelle nicht bloß als eine Einrichtung der drei zusammengeschlossenen Werke anzusehen ist und deshalb ihre Geschäfte nur als deren Geschäfte zu gelten haben. Dafür könnte vielleicht der Umstand sprechen, daß die Klägerin nach ihrer Behauptung kein eigenes Personal beschäftigt, sondern die notwendigen Arbeiten und Geschäfte von Monteuren und Beamten der Akkumulatorenfabrik versehen werden. Aber es bleibt doch bestehen, daß die Klägerin rechtlich eine selbständige Rechtspersönlichkeit ist und daß bei den von ihr geschlossenen Kaufverträgen nur zwischen ihr und dem Käufer Rechtsbeziehungen entstanden sind. Und darum erfüllen die von ihr abgeschlossenen Kaufverträge die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift der Tarifstelle 7 Abs. 9 Nr. 3 StStG. nicht. Anders läge es, wenn sie das fragliche Geschäft als Bevollmächtigte der Akkumulatorenfabrik abgeschlossen hätte. Aber daß sie in deren Interesse oder für deren Rechnung gehandelt hat, ist dem Handeln in Vollmacht für die Fabrik nicht gleichzusetzen.